



BDW Reinhardtstraße 18 10117 Berlin

An die
BDW-Landesverbände

Reinhardtstraße 18
10117 Berlin
Tel. (030) 27582505
Fax (030) 27879432
info@wasserkraft-deutschland.de
www.wasserkraft-deutschland.de

Berlin 21. Januar 2013

Leiter Geschäftsstelle
Harald Uphoff
Mobil (0172) 1896177

Stellungnahme zum Hinweisverfahren 2012/24 - Anwendungsfragen des § 23 Abs. 2 EEG 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Bundesverbandes Deutsche Wasserkraftwerke e.V. gibt der BDW zu oben benanntem Hinweisverfahren folgende Stellungnahme ab.

- 1. Welche Anforderungen müssen erfüllt sein, damit „die installierte Leistung oder das Leistungsvermögen der Anlage“ i. S. d. § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EEG2012 „erhöht“ wurde? Wie ist jeweils der Nachweis darüber zu führen?**

a) Anforderungen

§ 23 Abs.2 Satz 1 Nr.1 EEG2012 bestimmt:

Der Anspruch auf die Vergütung nach Absatz 1 besteht auch für Strom aus Anlagen, die vor dem 01. Januar 2009 in Betrieb genommen wurden, wenn nach dem 31.12.2011 die installierte Leistung oder das Leistungsvermögen der Anlage erhöht wurde...

Voraussetzung für den Erhalt der Vergütung nach § 23 Abs.1 EEG2012 ist danach neben der Erfüllung der Voraussetzungen nach §§ 33 bis 35 und 6 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 und 2 WHG, dass entweder die installierte Leistung oder das Leistungsvermögen der Anlage erhöht wurde.

In der Begründung BT-DrS 17/6071, S. 69 heißt es dazu:

„Absatz 2 regelt die Voraussetzungen, unter denen bestehende Anlagen in den Genuss der neuen Wasserkraftvergütung kommen. Inhaltlich handelt es sich um eine Regelung, die bisher unter dem Begriff Modernisierung im EEG verankert war. Da aber die Rechtsunsicherheiten über den Begriff der Modernisierung bestanden wird er in der Neufassung vermieden...

Maßnahmen zur Erhöhung des Leistungsvermögens sind insbesondere:

Präsident
Hans-Peter Lang
Kanzlei Pfister & Lang
Söllnerstraße 7
92637 Weiden
Tel. (0961) 33024
Fax (0961) 33027
Kanzlei@pfister-lang.de

Ehrenpräsident
Anton Zeller
Dipl.-Ing. Architekt
Steinbachweg 34
83324 Ruhpolding
Tel. (08663) 9888
Fax (08663) 300
antonzeller@t-online.de

Vizepräsident
Jörg Schöningh
Kinzigweg 18
33689 Bielefeld
Tel. (05205) 3718
Fax (05205) 3827
j.schoeningh@muehlenhof.biz

Vizepräsident
Michael Müller
Dipl.-Ing. (Univ.).
Brunnenwiesenweg 23
90562 Kalchreuth
Tel. (0911) 9568820
Fax (0911) 9568841
mueller-kalchreuth@t-online.de

Schatzmeister
Heinz-Rudolf Huber
Bergstraße 32
09518 Großrückerswalde
Tel. (037369) 84957
Fax (037369) 274113
huber@wasserkraftverband.de

BUNDESVERBAND DEUTSCHER WASSERKRAFTWERKE E.V. (BDW)

- *der Austausch älterer Generatoren, des Getriebes, der Turbinen oder der Laufräder,*
- *die Erweiterung der Anlage durch Erhöhung des Ausbaudurchflusses und/oder der Fallhöhe,*
- *die automatische Wasserstandsregelung,*
- *die automatische Rechenreinigung,*
- *bei Kraftwerken mit mehreren Turbinen die automatische Einsatzoptimierung,*
- *der Einsatz permanent erregter Generatoren und*
- *die Verbesserung der Zu- und Abströmung (Hydraulik-Turbinenzuströmung, Ober- und Unterwasserkanal).*

Sie sind nicht zwingend mit einer höheren Stromerzeugung verbunden, da insbesondere ökologische Anforderungen nach Absatz 4 die Stromerträge wieder reduzieren können.“

Die Formulierung „insbesondere“ weist darauf hin, dass die in der amtlichen Begründung aufgeführten Beispiele nicht abschließend zu betrachten sind. Vielmehr ist grundsätzlich jede Maßnahme, die das des Leistungsvermögens der Wasserkraftanlage erhöht, ausreichend, um die Voraussetzungen des § 23 Abs. 2 EEG 2012 zu erfüllen.

b) Nachweisführung

Weder § 23 EEG 2012 noch die Begründung dazu geben einen Hinweis darauf, wie ein Nachweis über die Erhöhung der installierten Leistung oder des Leistungsvermögens zu führen ist.

In den Fällen, in denen die Erhöhung der installierten Leistung oder des Leistungsvermögens Gegenstand einer Neuzulassung der Wasserkraftanlage ist, dürfte in Entsprechung zu § 23 Abs.4 Satz 2 EEG2012 die Nachweisführung mit der Neuzulassung der Wasserkraftanlage geführt sein.

Da in den weit überwiegenden Fällen aller Maßnahmen, die im Rahmen zur Erhöhung des Leistungsvermögens betroffen sein werden, keine Neuzulassung der Wasserkraftanlage erforderlich ist, ist grundsätzlich mit dem Abschluss der Umsetzung einer Maßnahme zur Erhöhung des Leistungsvermögens die Voraussetzung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 erfüllt. Der Gesetzgeber hat weder in § 23 EEG 2012 noch in der entsprechenden Begründung einen Nachweis der Leistungserhöhung für erforderlich gehalten.

Ausgehend von der Regelung des § 23 Abs.2 Satz 1 1.HS EEG 2012, dass die Vergütung mit Abschluss der leistungserhöhenden Maßnahme zu zahlen ist, stellt sich die Frage, wie die Betreiber von Wasserkraftanlagen sowohl die Durchführung der Maßnahme als auch deren leistungssteigernde Auswirkung darlegen können.

Problematisch ist grundsätzlich die Darlegung der Leistungserhöhung gerade auch außerhalb den in der Begründung zu § 23 Abs.2 Satz 1 1.HS EEG 2012 angegebenen Maßnahmen.

Der Rückgriff auf die Bewertung durch einen Umweltgutachter verbietet sich bereits deswegen, weil anders als in § 23 Abs.4 EEG 2012, die Darlegung der Leistungserhöhung durch einen Umweltgutachter gesetzlich nicht vorgeschrieben ist. An dieser Stelle stellt sich ohnehin die Frage, ob Umweltgutachter in jedem Fall hinreichend qualifiziert sind, die Leistungserhöhung an einer Wasserkraftanlage beurteilen zu können.

In Betracht kommt daher zunächst eine Beschreibung der durchgeführten Maßnahme sowohl im Hinblick auf die durchgeführten Arbeiten an der Wasserkraftanlage, als auch deren Auswirkung auf das Leistungsvermögen derselben. Mit der Beschreibung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass unter Umständen auch mehrere Maßnahmen in der Zusammenschau eine Erhöhung des Leistungsvermögens bewirken können. Die Beschreibung ist auf den konkreten Einzelfall

BUNDESVERBAND DEUTSCHER WASSERKRAFTWERKE E.V. (BDW)

abzustellen und insbesondere vom Anbieter der leistungserhöhenden Maßnahme auszufertigen. Die Beschreibung muss für den Netzbetreiber nachvollziehbar sein. Allerdings darf der Netzbetreiber hier auch keine erhöhten Anforderungen stellen, die über den Charakter einer reinen Darlegung hinausgehen.

Wir empfehlen daher die in manchen Bundesländern bereits bewährte Praxis, von einer befähigten bzw. sachkundigen Person, welche die Maßnahme zur Erhöhung des Leistungsvermögens durchgeführt hat (z.B. Anbieter der leistungserhöhenden Maßnahme), einer kurze schriftliche und unterschriebenen Beschreibung anfertigen zu lassen mit folgender Mindestanforderung:

- a) den Umfang der technischen Maßnahme darstellen
- b) darlegen, warum die Maßnahme zu einer Erhöhung der installierte Leistung oder des Leistungsvermögens der Anlage führt
- c) die Rechnung als Ausführungsnachweis beilegen

In der praktischen Verwirklichung könnte zusätzlich ein Beschreibungsformular standardisiert nach Wasserkraftanlage, hydrologischen Parametern, Leistungsparametern, Darlegung der Maßnahme, Auswirkung auf die Leistungsparameter vom Netzbetreiber bereitgestellt werden.

Eine weitergehende Nachweispflicht obliegt dem Anlagenbetreiber nach § 23 Abs.2 Satz 1 1.HS. EEG 2012 nicht.

2. Erfüllen Wasserkraftanlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 100 kW, die „mit einer technischen Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung nach § 6 Abs. Nummer 1 erstmals nachgerüstet werden“, die Anforderung des § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EEG2012 ?

Nach § 6 Nr.1 EEG 2009 waren Anlagen, deren Leistung 100 kW unterschritt, nicht verpflichtet, eine betriebliche oder technische Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung zu installieren.

Gem. § 16 Abs.6 EEG 2009 entfiel der Anspruch auf Vergütung, wenn der Anlagenbetreiber nicht seine Verpflichtung nach § 6 EEG 2009 erfüllte und eine betriebliche oder technische Lösung zur Reduzierung der Einspeiseleistung installiert hat. Anlagen mit einer installierten Leistung unterhalb von 100 kW waren davon nicht betroffen.

In der Praxis haben danach lediglich noch Anlagen, deren Leistung 100 kW unterschreitet, keine betriebliche oder technische Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung.

Wasserkraftanlagen die erstmals nach Inkrafttreten des EEG 2012 mit einer technische Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung ausgestattet werden, haben bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen nach § 23 Abs.4 EEG 2012 einen Anspruch auf Vergütung nach § 23 Abs.1 EEG 2012. Dies gilt völlig unabhängig von der Tatsache, dass diese Betreiber nach wie vor nicht nach § 6 EEG 2012 verpflichtet sind, eine technische Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung zu installieren.

Denn Hintergrund der Installation einer technischen Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung ist die Netzstabilität. Der Gesetzgeber hat hier nicht nur Anlagen über 100 kW mit einer bereits bestehenden betrieblichen Einrichtung, sondern auch Anlagen mit einer Leistung bis 100 kW die Möglichkeit eröffnet, neben der Erfüllung der Voraussetzung des § 23 Abs.4 EEG

BUNDESVERBAND DEUTSCHER WASSERKRAFTWERKE E.V. (BDW)

2012 eine technische Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung zu installieren, um den Vergütungsanspruch nach § 23 Abs. 1 EEG 2012 zu erhalten.

Insofern erschließt sich nicht, weshalb diese Fragestellung Gegenstand des Beschlusses vom 10.12.2012 ist.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads "Harald Uphoff". The signature is written in a cursive style.

Harald Uphoff